

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....
Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

.....
Inserate sind zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

.....
Erfüllungsort für alle Zahlungen
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Berlin W., Rankestrasse 27.

Beachtenswerte Artikel in vorliegender Nummer.

Was ist gewerbliche Gärtnerei?

Sollen wir weibliche Gärtnerlehrlinge beschäftigen?

Die Frau als Gärtnerin.

Kann der Lohn bei unseren Gehilfen zurückbehalten werden?

Der deutsche Gartenbauhandel 1909. II.

Die wertvollsten Pflanzeneuheiten und Einführungen. IV.

Winterharte Eriken für deutsche klimatische Verhältnisse. III.
etc. etc.

Was ist „gewerbliche“ Gärtnerei?

Für die diesjährige Generalversammlung des Verbandes der Handlungsgärtner sind dem Ausschuss, der bekanntlich jetzt allein über das Schicksal der Anträge entscheidet, auch Vorschläge zugegangen, welche sich mit der Rechtsfrage in der Gärtnerei befassen. Dahin gehört ein Antrag der Gruppe Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau, beim Bundesrat vorstellig zu werden, dass eine authentische Interpretation darüber gegeben wird, welche gärtnerischen Betriebe als „gewerbliche“ anzusehen sind. Und in einem weiteren Antrag wird verlangt, dass die Gewerbeordnungs-Kommission des Verbandes sich darüber gutachtlich äussern soll, welche Bestimmungen die Gewerbeordnung enthalten muss, damit ohne Schaden für die Gärtnerei ihre Arbeitnehmer der Gewerbeordnung unterstellt werden können. Die genannte Gruppe fügt in der Begründung hinzu, dass die deutschen Handlungsgärtnerverbände bereits bei der Mannheimer und Frankfurter Tagung eine Resolution angenommen hätten, die sich dahin aussprach, dass man sich der Unterstellung unter die Gewerbeordnung nicht entgegenstellen wolle, wenn die Bestimmungen derselben den Bedürfnissen der Gärtnerei Rechnung tragen würden.

Wir meinen, dass diese Entschliessung sich natürlich nur auf gewerbliche Betriebe beziehen kann, denn die landwirtschaftlichen Betriebe wollen ja im Prinzip von der Gewerbeordnung nichts wissen und es ist ja auch die Reichsregierung vom Reichstag beauftragt, deren Verhältnisse separat zu regeln. Auch wir sind der Meinung, dass eine authentische Interpretation endlich gegeben werden muss, dass dies doppelt notwendig ist, nachdem die neue Gewerbeordnungsnovelle in Kraft getreten ist.

Unsere Leser wissen, dass wir uns redlich bemüht haben, selbst eine Definition zu geben, die wir, nach verschiedenen Abänderungen, noch heute aufrecht erhalten. Gern werden wir aber zustimmen, wenn von anderer Seite Besseres geboten werden kann.

Im vergangenen Jahre hat der „Allgemeine österreichische Gärtnerverband“ auf Wunsch der Regierung sich gutachtlich über die Zuständigkeit des Gartenbaues geäußert. Die Wiener Gärtner haben sich aber die Sache sehr leicht gemacht. Sie haben unter den gewerblichen Gartenbau gerechnet: die Landschaftsgärtnerei, gewerbliche Blumenzucht, gewerblichen Obstbau, gewerbliche Blumenbinderei, Handel mit Gartenbauerzeugnissen und gewerbliche Mischbetriebe. Das nennt man ein Wort durch sich selbst erklären wollen. Die Definition erinnert an den Ausspruch von Onkel Bräsig: Die Armut kommt von der grossen Pauvrété her. Es handelt sich ja eben darum, den Begriff des Gewerblichen in der Gärtnerei festzusetzen. Die Gärtnergehilfen Wiens haben sich diese

Gelegenheit nicht entgehen lassen. Sie rechnen zur gewerblichen Gärtnerei:

1. Landschafts- und Dekorationsgärtnerei. 2. Blumen- und Nutzgärtnerei. 3. Blumenbinderei. 4. Gemüse- und Formobstbau. 5. Baumschulenbetriebe. 6. Die unter dem Namen Kunst- und Handlungsgärtnerei bekannten Mischbetriebe. 7. Handel mit Gartenerzeugnissen.

Als landwirtschaftliche Betriebe, oder besser, als nicht-gewerbliche kommen nur in Frage:

1. Gemüse- und Obstbau im freien Grunde, ohne gärtnerische Behelfe. 2. Samenbau ohne Samenhandel. 3. Privatgärtnerei.

Dass durch diese Definition die Rechtsfrage nicht gelöst wird, weil die unter 1 gegebene Aufzählung die gesamte Gärtnerei enthält, ohne auf den Unterschied zwischen gewerblichem und landwirtschaftlichen Charakter einzugehen, liegt auf der Hand.

Unlängst hatte sich die Magdeburger Ortsverwaltung des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ an das dortige Stadtverordnetenkollegium gewandt, damit einmal die Fragen der Fortbildungsschulpflicht für die Gärtnerlehrlinge, die Krankenversicherung des Gärtnerpersonals und die Teilnahme dieses Personals an den Gewerbegerichts-Beisitzerwahlen beraten werde. Dabei musste ja auch entschieden werden, was eigentlich gewerbliche Gärtnerei sei, und man hat, wie uns mitgeteilt wurde, darunter die Betriebe verstanden, die mehr zukaufen als selbst produzieren und die ein Kranz- und Bindegeschäft mit der Gärtnerei zugleich betreiben. Abgesehen von dem letzten Zusatz, ähnelt diese Definition derjenigen, welche wir im „Handlungsgärtner“ gegeben haben. Die Urproduktion ist dabei der ausschlaggebende Faktor. Ganz verfehlt ist es, wenn man in Neu-Ulm, wie wir dem „Ulmer Tgbl.“ entnehmen, einfach die gesamte „Erwerbsgärtnerei“ zum Gewerbe rechnen will.

Nach unserem Dafürhalten ist es ausgeschlossen, eine Definition auf anderem Wege zu finden, als durch eine Berücksichtigung der Eigenproduktion und des Zukaufes fremder Gartenbauerzeugnisse. Wer überwiegend Eigenbau in seinem Betriebe hat, gehört zur Landwirtschaft, wenn er auch in geringem Umfange zukaufen muss, dieser Zukauf aber unerheblich ist gegen die selbstgewonnenen Erzeugnisse. Der Ankauf von Rohmaterial, wie Sämereien, Zwiebeln, Stecklingen usw. kann dabei nicht in Frage kommen, denn auch der Landwirt ist zu solchem Ankauf immer genötigt, wenn der selbstgewonnene Samen nicht ausreicht. Auf der andern Seite ist aber ein gewerblicher Betrieb anzunehmen, wenn der Handel mit fremden Erzeugnissen das Schwergewicht ausübt. Wenn die im Betriebe in den Handel gelangte Ware, zumal in der Hauptsache, aus Belgien, Holland, Frankreich usw. bezogen und nur kurze Zeit weiterkultiviert wird, kann man nicht sagen, dass Urproduktion vorhergehe, und wird man, ohne Vergewaltigung zu üben, einen gewerblichen Betrieb annehmen können. Die Grenze aber festzusetzen, den richtigen Ausdruck zu finden, wird Sache des Gesetzgebers sein. An Unterstützung seitens der beteiligten Kreise hat es nicht gefehlt; wir möchten aber den Wunsch aussprechen, der allgemein in gärtnerischen Kreisen gehegt wird: dass nun endlich einmal Ernst gemacht und das „Problem“ gelöst werden möge.